

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Grundlagen/ Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lehmann Arnegg AG (folgend kurz „LEAG“ genannt) gelten als grundsätzliche Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Grundsätzlich gilt OR Art. 363ff. „Werkvertrag“ und die Normen des Schw. Ingenieur- und Architektenverein (SIA): SIA 118/ 241/ 331/ 331-118/ 343/ 343-118.

Sowie die technischen Merkblätter des Verbandes Schweizerische Türenbranche (Merkblatt Nr. 001 Liefer- und Montagebedingungen für Türen, Stahlzargen und Türelemente) und des Schw. Fachverbandes Fenster- und Fassadenbranche.

2 Offerten

Ohne anders lautende Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten auf vollständigen, zur Berechnung geeigneten Unterlagen und Daten (Plänen, etc.), sowie verbindlichen, unmissverständlich bezeichneten Inhalts-, Stand- und Massangaben. Offerten, die aufgrund ungenauer oder nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreiskarakter.

Die Vertragspartner prüfen und klären individuell ab, ob die Produkte und deren Eigenschaften für die vorgesehene Nutzung geeignet sind und vereinbaren diese gegenseitig.

Offerten und Auftragsbestätigungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Bei unbefristeten Offerten erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen.

Eine Überprüfung der Fachplanung durch die LEAG ist nicht möglich und findet nicht statt. Sie übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Ausschreibung und Fachplanung.

3 Produkte, Lieferung und Preise

Für Entwurfs- und Planungsarbeiten gelten Leistungshonorare aufgrund der Planungs- und Projektierungsvertragsvereinbarungen.

Produktion und Lieferung der Produkte geschehen in Übereinstimmung mit Verkaufsunterlagen der LEAG. Geringfügige Konstruktionsänderungen sind vorbehalten.

Die Preise beinhalten, sofern nicht explizit erwähnt, die Herstellung und Bereitstellung der Produkte. Nicht inbegriffen sind die Kosten für Lieferung und Montage, die zusätzlich zu entschädigen sind. Mehr- und Minderleistungen werden gegenüber der Grundleistung abgegrenzt und separat ausgewiesen.

Im Falle eines aussergewöhnlichen Lieferaufwandes (z.B. aufgrund eines schwer zugänglichen Gebäudes, Wohnung ohne Lift) behält sich die LEAG vor, den Mehraufwand dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Die Preise verstehen sich vorbehaltlich eventueller Materialpreisaufschläge von Lieferanten der LEAG oder gesamtarbeitsvertraglichen Lohnerhöhungen, die nach Abgabe der Offerte eintreten. Die LEAG ist berechtigt, die diesbezüglichen Mehrkosten den Kunden in Rechnung zu stellen.

Die LEAG hat das Recht, im Rahmen der dauernden technischen Entwicklungen Konstruktionen, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange diese Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.

4 Preise

Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Einheiten pro Position.

Ohne vorgängige individuelle Vereinbarungen gelten die Regieansätze des VSSM in CHF/Std.

Projektleiter	= 112.00 CHF/Std	Hilfsmonteur	= 91.00 CHF/Std
Servicemonteur	= 119.00 CHF/Std	Lehrling (3. Lj.)	= 57.00 CHF/Std
Monteur	= 109.00 CHF/Std		

Die Tarife sind inkl. MwSt. und allfälligen Spesen- und Logistikkosten. Bauseitig angeordnete Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit werden mit den Verbandsüblichen Zuschlägen verrechnet.

4.1 Regiearbeiten

Regiearbeiten, die um Schaden zu vermeiden sofort ausgeführt werden müssen, kann der Unternehmer auch ohne Rückfrage und offiziellen Auftrag gegen Verrechnung ausführen. Die Bauleitung ist sofort zu informieren. Haftbar ist dabei immer der Auftraggeber des Hauptauftrages (SIA 118 - Art. 45).

Regierapporte sind wenn möglich auf der Baustelle zu unterschreiben, andernfalls sind sie umgehend zu prüfen und unterschrieben zu retournieren. Allfällige Differenzen sind unverzüglich zu melden (SIA 118 - Art. 47).

4.2 Teuerung

Die Teuerungsrechnung erfolgt direkt nach dem Index „Preisindex ausgewählter Produkte für das Bauwesen“ basierend auf dem „schweizerischen Produzentenpreisindex (Bfs/ KBOB)“.

5 Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Preis versteht sich netto in Schweizer Franken zzgl. MwSt. und ist ohne jeglichen Abzug zu bezahlen (Ausnahme: vertraglich im Einzelfall vereinbarter Skontoabzug). Die Rechnungen der LEAG sind innert 10, resp. 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der 10, resp. 30-tägigen Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne vorangehende Mahnung in Verzug.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Bezahlung des vereinbarten Preises wegen vorhandener oder behaupteter Mängel zu verweigern. Dem Kunden steht keinerlei Verrechnungsrecht zu.

Grundsätzlich sind folgende Teilzahlungen fällig (Prozent der Vertragssumme):

- 30% bei Vertragsabschluss
- 30% bei Montagebereitschaft
- 30% nach Fertigstellung der Arbeiten/ Montage
- 10% nach Schlussrechnungsstellung
- oder aber gemäss Akontozahlungen (SIA118)/ Zahlungsplan.

Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9% auf die zur Zahlung fälligen Summen verrechnet.

6 Ersatzpflicht bei Vertragsrücktritt durch den Kunden

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, hat er der LEAG sämtliche Auslagen und Aufwendungen zu entschädigen. Ferner ist die LEAG berechtigt, sämtliche weiteren rechtlichen Ansprüche, die sich aus dem Vertragsrücktritt ergeben, gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

7 Ausführung, Produktion; Baumontage

Leistungsumfang (Vergütungsregeln), in Anlehnung an die SIA Normen. Inbegriffene Leistungen sind:

- Bestätigen der Materialausführungen mit Wahlmöglichkeit: die definitive Bestimmung und die Bestellung wird durch den Unternehmer in zweckmässiger Weise unterstützt z.B. in Ausstellung vorhandene Muster und Modelle, Katalogabbildungen, Tabellen, Referenzbilder, etc.
- Produktionsplanung nach Bestellung: Die Produktionsplanung wird durch LEAG gewährleistet. Voraussetzung dazu bilden der Werkvertrag sowie die bestätigte Ausführungen der Wahlmöglichkeit.
- Die direkte Lieferung zum Bauobjekt und/ oder die Baumontage, sofern nichts anderes vereinbart
- Einmaliger Einbau: Zusätzliche Arbeitsgänge, z.B. aus- und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgenden Bearbeitungen/ Arbeitsleistungen von Dritten (z.B. Malerarbeiten) sind kostenpflichtig.

8 Material/ Baustoffe

Es werden möglichst ökologische Produkte verwendet. Produktvorschriften können dem Besteller übergeben werden. Naturprodukte verfügen grundsätzlich über stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen und nicht als Mängel bezeichnet werden. Dazu gehören insbesondere: Massivholz, Furnier, Naturstein, Holzwerkstoffe, etc.

9 Lieferfrist und Ort

Frist und Ort der Lieferung werden in der Auftragsbestätigung geregelt. Verbindlich sind ausschliesslich die von der LEAG schriftlich zugesicherten Liefertermine. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich ändert, oder wenn Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereiches der LEAG stehen, wie verspätete Lieferung durch die Lieferanten der LEAG oder höhere Gewalt. Die LEAG teilt den Kunden die neue Lieferfrist jeweils mit. Eine Schadenersatzpflicht für die Verzögerung einer Lieferung ist nur im Falle von grobem Verschulden der LEAG durch diese geschuldet.

10 Baustelle, Lieferung

10.1 Zufahrt

Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen. Ist dazu eine Anpassung am Gerüst oder anderen Baustelleneinrichtungen erforderlich, so hat dies unentgeltlich zu erfolgen.

10.2 Gerüste

Für Arbeiten ab 3.0m ab Abstellbasis ist vom Auftraggeber/ Besteller ein Gerüst zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Gerüste dürfen von der LEAG kostenlos genutzt werden. Die Gerüstungen haben die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Änderungen an Gerüstungen müssen bauseits ausgeführt werden.

10.3 Baukräne, Aufzüge

Der Besteller hat kostenlos die erforderlichen Gerüste, Baukräne, Aufzüge, etc. zu stellen.

10.4 Energie

Elektro-Steckdosen, geeignete Stromanschlüsse innerhalb von ca. 50m von der Montagestelle, und die Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom sind zur Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

10.5 Lagerplatz

Lagerplatz Werkzeug: Für Montagematerial und Werkzeuge ist bauseits ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Lagerplatz Material: Für die von LEAG anzuliefernden Bauteile und Material ist bauseits kostenlos ein geeigneter trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

10.6 Parkplatz

Für die Monteure muss ein Parkplatz auf der Baustelle zur Verfügung stehen. Mehraufwendungen für Parkplätze ausserhalb der Baustelle werden dem Auftraggeber verrechnet (SIA118, Art. 116)

11 Arbeitssicherheit und Reinigung

Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist der Bauherr verantwortlich. Für die Arbeitssicherheit und Reinigung der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte ist die LEAG verantwortlich. Die Schlussreinigung erfolgt bauseits.

11.1 Entsorgung

Die LEAG ist für die Entsorgung des eigenen Materials selber verantwortlich. Es sind keine prozentualen Abzüge zulässig, sofern nicht bei Vertragsabschluss bereits ausgehandelt.

12 Urheberrechte

Die Angebote, Skizzen/ Zeichnungen, Entwürfe und Muster sowie die Offertbeschriebe des schriftlichen Angebotes bleiben Eigentum der LEAG.

- Sie dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert-/ Vertragsunterlagen berechtigt.
- Die Verletzung der Urheberrechte berechtigt die LEAG zu einem pauschalen Schadensanspruch in der Höhe des Leistungshonorars.
- Wird der LEAG die Ausführung des Werkes übertragen, entfällt die Honorierung nur dann, wenn dies explizit vereinbart worden ist.

Sämtliche Muster, die im Zusammenhang mit der Realisierung eines Projektes entstehen, bleiben ebenfalls Eigentum der LEAG.

13 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr am Produkt gehen einerseits mit Abgang des Produktes vom Werk der LEAG, bzw. Übergabe des Produktes an den Kunden im Werk oder andererseits bei Lieferung mit der Verladung des Produktes ab Werk der LEAG, auf den Kunden über.

14 Abnahmevorbereitung durch den Käufer

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für eine allfällige Montage der Produkte rechtzeitig und fachmännisch getroffen werden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Sind notwendige Vorkehrungen nicht getroffen, ist die LEAG berechtigt, auf Kosten des Kunden die notwendigen Vorkehrungen selber durchzuführen oder durch eine durch sie zugezogene Unternehmung ausführen zu lassen.

15 Zwischen-/ Bauabnahme und Mängel

Von der LEAG ausgeführte Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung/ Anzeige der Vervollendung vom Bauherrn/ der Bauleitung im Beisein der LEAG zu kontrollieren.

15.1 Mängel

Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte umgehend nach Erhalt zu prüfen und erkennbare Mängel innert 5 Tagen und verdeckte Mängel nach deren Entdeckung der LEAG schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben die verdeckten Mängel.

Die LEAG haftet nicht für Mängel, die auf Erfüllung von Weisungen des Kunden zurückzuführen sind, oder sonst wie durch den Kunden verursacht werden, unter anderem z.B. durch die Zurverfügungstellung von Material, Maschinen oder Baugrund, mit Mängel.

Von der Haftung ausgeschlossen sind ebenfalls diejenigen Mängel, welche durch unsorgfältiger Benützung, Behandlung oder Pflege der Produkte sowie durch fehlerhafte Vorinstallationen des Kunden entstehen.

15.2 Risikoübergang

Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Bauherr das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) des Werkes. Nach erfolgter Bauabnahme kann die LEAG für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

15.3 Mängelbehebung

Im Falle eines mangelhaften Produktes hat die LEAG das Recht, eine Nachbesserung bzw. Reparatur des Produktes vorzunehmen. Das Wandlungs- und Minderungsrecht des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16 Garantieleistung

Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.

Es bestehen die folgenden Garantie-/ Verjährungsfristen:

- | | |
|---|---------|
| - für Mängel (SIA 118) | 2 Jahre |
| - für verdeckte Mängel (SIA 118) | 5 Jahre |
| - für bewegliche Sachen (OR 371 Abs. 1) | 2 Jahre |

Die Garantiedauer beginnt automatisch ab Einbau bzw. ab Bauabnahme. Als Gültigkeitsnachweis gilt der Werkvertrag, bzw. die Rechnung.

Jede Garantie/ Gewährleistung ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat.
- Nicht erkennbare Fehler oder Mängel in der für den Unternehmer vertraglich bindenden Materialspezifikationen durch den Besteller
- Mängel, die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau während der Nutzung entstehen.
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Besteller
- Beschädigungen durch Dritte nach Bauabnahme
- Mängel an Oberflächen oder zerkratzten Gläsern ohne Zwischen-Bauabnahme.
- Verbrauchsmaterial wie Leuchtmittel, Filtereinsätze, etc.

17 Haftung

Die LEAG haftet nicht für Schäden, die trotz sorgfältiger Arbeit am zu bearbeitenden Bauwerk entstanden sind. Insbesondere haftet die LEAG nicht für Schäden an unter der Oberfläche liegenden Bauteilen wie Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen und Isolationen, etc., die weder bezeichnet noch auf den der LEAG abgegebenen Plänen klar ersichtlich sind.

18 Nutzung und Wartung

Für den sicheren Betrieb von Türen, Toren und Fenstern ist der Betreiber verantwortlich (EKAS Informationsbroschüre 6280d). Die korrekte Wartung liegt in der Verantwortung des Eigentümers oder Betreibers. Arbeiten an den Produkten dürfen ausschliesslich von geschultem Fachpersonal vorgenommen werden. Die LEAG bietet dafür eine Service-Garantie an, welche mit separatem Vertrag abgeschlossen wird.

Bedienungsanleitungen, Produktanwendungsvorschriften u.ä. werden dem Auftraggeber nach der Bauabnahme zur Verfügung gestellt.

19 Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Auf die Vertragsverhältnisse mit der LEAG findet ausschliesslich Schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnissen mit der LEAG direkt oder indirekt sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich Gossau SG.